

Nicht beglaubigte „beglaubigte Abschrift des schriftlichen Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts

Az. L 4 KR 568/17

mündliche Verhandlung: 21.11.2019 datiert: 21.11.2019 zugestellt: 22.02.2020

Kommentierung des Urteils durch den Kläger / Berufungskläger

Das Urteil

- ist dargestellt in der Schriftart: Arial standard (schwarz)
- Zur besseren Nutzbarkeit mit Verweisen sind links **Randnummer** eingefügt: [x]
- Im Text des LSG Urteils sind **Hervorhebungen im Text** durch den Berufungskläger (gleiche Schriftart, fett) vorgenommen.

Die Kommentare

- sind dargestellt linksbündig in der Schriftart: Arial standard (blau)
- Da bedauerlicherweise zu bezweifeln ist, dass alle Juristen in der Lage sind Gesetzestexte zu lesen und korrekt zu zitieren hat der Kommentator an den entsprechenden relevanten Stellen den tatsächlichen Gesetzestext eingefügt in *Arial blau kursiv*, z.B.: **§ 55 (1) SGG (1) Mit**
- Auf Randnummer dieses Urteils wird mit [Rnx], auf das kommentierte Protokoll der mündlichen Verhandlung mit [P-Rny] referenziert
- Verweise auf die Akten des Klägers/Berufungsklägers sind in Klammern dargestellt: **Arial fett (grün)**; z.B.

(SG29, SG36) Dokumente Nr. 29 und 36 aus dem Verfahren beim Sozialgericht

(LSG14).....Dokument Nr. 14 aus dem **Beschwerdeverfahren** beim Bayer. LSG

(L 4 KR 126/16 B); umfasst insgesamt die Dokumente **LSG01** bis **LSG20**

(LSG29).....Dokument Nr. 29 aus dem **Berufungsverfahren** beim Bayer. LSG

(L 4 KR 568/17); umfasst insgesamt die Dokumente **LSG21** bis derzeit **LSG37**
(wir sind noch nicht fertig)

(SG: K2.a; LSG: K3.1) dies referenziert eine Anlage der Klagen; beim SG hieß sie Anlage **K2.a**; beim LSG hieß die gleiche Anlage (alle umbenannt wegen geistiger Neusortierung und Vermeidung von Kontrollverlust) **K3.1**

(SG K9.a, K9.b, K9.c, K.10; LSG K1.7, K1.8, K1.9, K1.10)

4 Anlagen der Klagen beim SG als auch beim LSG

Einige Dokumente sind in der IG Homepage öffentlich zugänglich gemacht; insbesondere die des Berufungsverfahrens vor dem Bayer. LSG. Sie werden wie üblich referenziert mit: Link auf die Homepage-Seite und Angabe der IG-weiten Referenznummer:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2316]**

Für einige Aussagen in den Kommentaren wird auf die beweisenden Übersichtsdokumente in der Seite „Schlüsse“ der IG-Homepage verwiesen:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III des Bundesverfassungsgericht.)**

An etlichen Stellen wird die Behauptung des 4. Senats des Bayer. LSG aufgrund der Beweislage als „**bewusst unwahre Behauptung**“ eingestuft (um den Text nicht ausufern zu lassen im nachfolgenden abgekürzt mit **BUB**, Plural **BUBn**). Bewusst unwahre Behauptungen sind also unwahre Aussagen von denen der Aussagende genau weiß, dass sie unwahr sind; es liegt also im juristischen Sinn **Vorsatz** vor. BUB bzw. BUBn sind also Synonyme für das Umgangssprachliche **LÜGE** bzw. **LÜGEN**. Der Kläger/Berufungskläger behält sich vor beide Begriffe synonym zu gebrauchen, abhängig von Lust und Laune.

Es gibt insgesamt drei Schlüsselworte in den Kommentaren, die dargestellt sind: **Arial fett (rot)**

Es sind die Worte: **BUB, Lüge, Rechtsbeugung**

Sie dienen als Marker für die Aufarbeitung der Taten der Richter des 4. Senats des Bayer. LSG nach 3 Gruppen:

- Verletzungen von SGG oder ZPO (= Verfahrensfehler)
- Verbrechen oder Vergehen nach Strafgesetzbuch (StGB)
- Verfassungsbrüche nach Grundgesetz (GG)

[1] **Beglaubigte Abschrift**

[2] **L 4 KR 568/17**
S 2 KR 482/15

Das Az. des Berufungsverfahrens lautet L 4 KR 568/17; sonst nichts.
Das Urteil des SG (**SG64**) bezieht sich fälschlich auf die Az S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15
S 2 P 159/15 wurde aber mit Unterwerfungsvergleich erledigt (**SG05, SG06**)
Für S 2 P 74/16 wurde der SG Vorschlag zu einem Unterwerfungsvergleich vom Kläger abgelehnt (**SG15, SG16**)
Dies ist der Beginn der diversen Versuche dem Kläger einen geänderten **Streitgegenstand** unterzuschieben (**[Rn96]**).

BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

“Im Namen des Volkes” ist eine **Lüge**, denn das, was hier an serienmäßigen Rechtsbrüchen folgt, wird mit 100% iger Sicherheit nicht im Namen des Volkes vollführt.

URTEIL

[3] in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger und Berufungskläger –

gegen

1. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München – ZE25MC031/013 –
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. AOK Bayern – Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

[4] Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 21. November 2019

[5] durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Dürschke, die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Hentrich sowie die ehrenamtlichen Richter Schärftl und Grundler

Die ehrenamtlichen Richter haben das Urteil nicht unterzeichnet. (**§ 19 (1) SGG** ehrenamtliche Richter sind den Berufsrichtern gleichgestellt = „gesetzliche Richter“)

[6] für Recht erkannt:

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. Juli 2017 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

[7] **T a t b e s t a n d :**

[8] Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagten zu Recht an den Kläger ausgezahlte **Kapitalleistungen** in der Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt haben. Es sind keine **Kapitalleistungen (BUB)**, sondern die Übergabe der Verfügungsgewalt von dem Versicherer an den Versicherten über langfristig erworbene und durch den Versicherer zur Geldanlage genutzte Sparerlöse aus dem Kapitalsparanteil einer Kapitallebensversicherung. [P-Rn19]

[9] Der Kläger ist bei der Beklagten zu 1) aufgrund Bezugs einer gesetzlichen Rente in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Er ist bei der Beklagten zu 2) pflegeversichert.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 teilte die Beklagte zu 1) dem Kläger mit, er **habe** eine **Kapitalleistung/Abfindung** von 39.404,17 Euro erhalten, die der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung **unterliege**. Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus **ergebe** sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 Euro. Der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage insgesamt 58,62 Euro.

(SG: K1.a; LSG: K2.1) [P-Rn21]: „habe Kapitalleistung/Abfindung ...erhalten, die ... unterliege“ ist eine **BUB** der Beklagten, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde.

Die Berichterstatterin hat es in der mündlichen Verhandlung absichtlich falsch zitiert, d.h. sie weiß dass es keine Abfindung war.

Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach **§ 103 SGG** den Sachverhalt zu klären, statt die BUB einfach zu wiederholen.

[10] Der Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2). Der Kläger erhob Widerspruch.

(SG: K2.a; LSG: K3.1) [P-Rn22] Widerspruch mit einer ausführlichen Begründung

[11] Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 wies die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) den Widerspruch unter Hinweis auf die Regelungen der §§ 237, 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 3 SGB V, 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI zurück.

[12] Die Beklagte **sei** von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer **Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung** am 01.02.2015 informiert worden. Unmaßgeblich **sei**, welche Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge **fänden**.

(SG: K3.a; LSG: K4.1) [P-Rn23, P-Rn24] „**Kapitalleistung** aus **betrieblicher Altersversorgung**“ ist eine **Lüge** der Beklagten oder/und des Versicherers, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde.

Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach **§ 103 SGG** den Sachverhalt zu klären, statt die Lüge einfach zu wiederholen. Um zu klären, wer der Urheber dieser Lüge ist, hat der Berufungskläger einen Beweisantrag gestellt (**SG29, SG36**), sowohl SG als auch LSG haben sich geweigert diesen Beweisantrag zu bearbeiten.

Inzwischen weiß der Berufungskläger, dass sowohl Beklagte als auch Versicherer für die Lüge verantwortlich sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Refernznr. **[IG_K-KV_2308]** bis **[IG_K-KV_2314]**, insbes. **[IG_K-KV_2310]**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**)

[P-Rn26, P-Rn27] Die **Rechtsbeugung der Richterin Reich-Malter** in der mündlichen Verhandlung wird einfach ausgeblendet.

[13] Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilte die Beklagte zu 1) dem Kläger mit, er **habe** eine **Kapitalleistung/Abfindung** von 62.325,86 Euro erhalten, die der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung **unterliege**. Der Betrag für die Beitragsberechnung werde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus **ergebe** sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 Euro. Die Einkünfte beliefen sich damit auf 847,75 Euro, der monatliche

----- 03 -----

Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage daher insgesamt 151,32 Euro.

[14] Der Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2).

(SG: K1.b; LSG: K2.2) [P-Rn29, P-Rn30] „habe Kapitaleistung/Abfindung ...erhalten, die ... unterliege“ ist eine **BUB** der Beklagten, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde.

Die Berichterstatterin hat es in der mündlichen Verhandlung absichtlich falsch zitiert, d.h. sie weiß dass es keine Abfindung war.

Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach **§ 103 SGG** den Sachverhalt zu klären, statt die BUB einfach zu wiederholen.

[15] Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch.

(SG: K2.b; LSG: K3.2) [P-Rn31] Widerspruch mit einer ausführlichen Begründung

[16] Mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 wies die Beklagte zu 1) auch im Namen der Beklagten zu 2) den Widerspruch zurück.

[17] Am 27.10.2015 **habe** die Allianz Lebensversicherung AG die Beklagten über die Auszahlung **freier Kapitaleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung** am 01.10.2015 an den Kläger unterrichtet. Für die Berechnung der Beiträge seien die drei Kapitaleistungen addiert worden (insgesamt 101.730,03 Euro), geteilt durch 120 Monate ergebe sich ein Betrag von 847,75 Euro.

(SG: K3.b; LSG: K4.2) [P-Rn32] „Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung“ ist eine **Lüge** der Beklagten oder/und des Versicherers, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde.

Was sind „freie Kapitaleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung“ anderes als ein **rechtbeugendes** frei erfundenes Wortgeklänge ?

Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach **§ 103 SGG** den Sachverhalt zu klären, statt die Lüge einfach zu wiederholen. Um zu klären, wer der Urheber dieser Lüge ist, hat der Berufungskläger einen Beweisantrag gestellt (SG29, SG36), sowohl SG als auch LSG haben sich geweigert diesen Beweisantrag zu bearbeiten.

Inzwischen weiß der Berufungskläger, dass sowohl Beklagte als auch Versicherer für die Lüge verantwortlich sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Refernznr. [IG_K-KV_2308] bis [IG_K-KV_2314], insbes. [IG_K-KV_2310]; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*)

[18] Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15, die Klage gegen die Beklagte zu 2) unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15 geführt.

(SG01) [P-Rn33, P-Rn34]

[19] Gegen den Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 hat der Kläger am 21.02.2016 Klage beim SG erhoben. Die Klage gegen die Beklagte zu 1) wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267/16, die Klage gegen die Beklagte zu 2) unter dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 geführt.

(SG66) [P-Rn35, P-Rn36]

[20] In dem Verfahren S 2 P 159/15 hat das Gericht einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte zu 2) hat den Vergleichsvorschlag angenommen. Der **Kläger hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht gemeldet.**

(SG15) [P-Rn37, P-Rn38] Das ist eine **Lüge**. Das SG hat den Vorschlag auf den 01.03.2016 datiert, ihn am 16.03.2016 abgesendet und der Kläger hat ihn am 17.03.2016 erhalten. Das war **Betrug** durch den Richter Lillig des SG und dieser Betrug geschah genau aus dem Grund eine Terminüberschreitung simulieren zu können. Er hat nicht damit gerechnet, dass der Kläger den Briefumschlag mit Postausgangsstempel aufhob.

[21] Er hat darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Bescheid vom 30.10.2015 erlassen worden sei und angeregt, den Widerspruchsbescheid abzuwarten und die Verfahren gemeinsam zu behandeln. Das SG hat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, das Ruhen der Verfahren anzuordnen.

(SG08) Am 19.11.2015 hat der Kläger die Vorladung zum Erörterungstermin empfangen

(SG09) Am 20.11.2015 sandte der Kläger den Antrag den Erörterungstermin zu verschieben mit dem Widerspruchsbescheid vom 30.10.2015 im Anhang (SG10)

(SG11) Mitteilung vom SG „das Gericht beabsichtigt am 08.12.2015 entsprechend dem Antrag des Klägers das Ruhen der Rechtsstreitigkeiten S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 anzuordnen“.

Das war **Rechtsbeugung** durch den Richter Lillig des SG

Richter Lillig startete weitere Betrugs-Aktionen:

(SG14) Die Empfangsbestätigung der 2. Klage ist auf den 01.03.2016 datiert, wurde am 14.03.2016 abgesendet und am 15.03.2016 zugestellt

(SG15) Der Vergleichsvorschlag ist auf den 01.03.2016 datiert, wurde am 16.03.2016 abgesendet und am 17.03.2016 zugestellt

(SG16) Der Vergleichsvorschlag wurde also vom Kläger am 08.04.2016 termingerecht abgelehnt

(SG17) Die behauptete Annahme des Vergleichsvorschlags war auf den 04.04.2016 datiert, wurde am 12.03.2016 gesendet und am 13.03.2016 empfangen.

Das war **mehrfacher Betrug** durch den Richter Lillig

Aus dieser **Rechtsbeugung** und dem **mehrfachen Betrug** zimmert das Gericht die obige **Lüge als Tatbestand**, deshalb ist den Richtern des 4 Senats ebenfalls **Rechtsbeugung** vorzuwerfen.

[22] In seiner Klagebegründung vom 22.02.2015 hat der Kläger ausgeführt, er **sei** von 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2014 bei der Softlab GmbH beschäftigt gewesen. Der ehemalige Arbeitgeber **habe** in den Jahren 1985 und 1989 nacheinander drei Kapitallebensversicherungen mit der Allianz Lebensversicherung-AG als „Betriebliche Altersvorsorge“ (BAV) für den Kläger abgeschlossen:

| | | |
|----------------------|-----------|---------------------|
| 1) Beginn 01.01.1985 | 41.841 DM | Laufzeit 01.01.2015 |
| 2) Beginn 01.10.1985 | 20.921 DM | Laufzeit 01.10.2015 |
| 3) Beginn 01.01.1989 | 55.590 DM | Laufzeit 01.10.2015 |

----- 04 -----

[23] Die Bezahlung der drei Direktversicherungen **stelle** zusätzliches Arbeitsentgelt dar. Eine Entgeltumwandlung **habe** nicht stattgefunden. Die Kapitalleistungen **seien** keine Abfindungen, sondern die jeweils mit Ablauf der Versicherung erfolgte Auszahlung der angesparten Kapitalleistung. Es **habe** keinerlei Versorgungszusagen gegeben.

(SG68) [P-Rn42 - P-Rn44] (SG: K8.a, K8.b, K9.a, K9.b, K9.c; LSG:K1.5, K1.6, K1.7, K1.8, K1.9) (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet), hätte das Gericht Sachaufklärung betrieben und die beweisenden Dokumente einmal angesehen () dann hätte es hier beim Berichten des Sachstandes nicht im Konjunktiv herum schwafeln müssen.

[24] Der Kläger **habe** die Einnahmen verwendet, um die Hypothekenkredite für die Finanzierung seines Hauses („private Altersvorsorge“) zu bedienen.

(SG68) [P-Rn45] (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet). Das dient nur als Basis für den Hilfsantrag, was man aber nur verstehen könnte, wenn man die Klagebegründung jemals gelesen hätte.

[25] Die Verbeitragung sei rechtswidrig,
die 2004 erfolgte Gesetzesänderung sei verfassungswidrig.

(SG68) [P-Rn46] (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet),

Verbeitragung ist rechtswidrig: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116

Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I

Gesetzesänderung war verfassungswidrig: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Bundesverfassungsgericht

[26] Die angegriffenen Bescheide **seien** aufzuheben und die Beiträge zurückzuerstatten.

(SG68) [P-Rn47]

[27] Hilfsweise werde die Rückzahlung für die Jahre 1997 bis 2014 geleisteter Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von monatlich 327,33 Euro wegen der Nichtberücksichtigung seiner Lasten zur Privaten Altersvorsorge beantragt. Die private Altersvorsorge sei entsprechend der betrieblichen Altersvorsorge bei der Verbeitragung zu berücksichtigen. Der akkumulierte Zahlbetrag der privaten Altersvorsorge sei ausschließlich negativ gewesen.

(SG68, SG62, SG65) [P-Rn48, P-Rn49] Es fehlt die Feststellung, dass das SG sich geweigert hat den Hilfsantrag zu verhandeln.

(SG68) Die Klagebegründung hat 27 Seiten in 5 Hauptkapiteln

- Grundlagen für Haupt- und Hilfsantrag: Vorgeschichte der Klage / „Betriebliche Altersvorsorge durch betriebliche Direktversicherung / Private Altersvorsorge
- Hauptanträge
- Begründung des Hauptantrages: Die Rechtsauffassung der Beklagten / Gleich und Ungleich / Was besagt das durch die Beklagte angewandte Gesetz / Eigentumsübergang, jährliche Verbeitragung / Beitragsbemessung / Unzumutbare Belastung / Rückwirkungsverbot & schutzwürdiges Vertrauen – Verfassungswidrigkeit des GMG
- Hilfsanträge
- Begründung des Hilfsantrages: Verfassungsgebot – Gleiches ist gleich zu behandeln / Vergleich der BAV und der PAV unter den Aspekten des Verfassungsgebotes / Berechnung der Zahlbeträge mit diversen Beweisdokumenten in der Anlage.

Und der Untersuchungsauftrag des LSG soll nur zu diesem mageren oben dargestellten Ergebnis geführt haben? Das ist nur dadurch zu erklären, dass der 4. Senat des LSG die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG absolut verweigert hat.**

[28] Der Kläger hat folgende Unterlagen übermittelt:

- den Beitragsbescheid vom 27.01.2016 für den Zeitraum ab 01.01.2016

(SG: K5.b; LSG: LSG K2.3)

- den Anstellungsvertrag mit der Softlab GmbH, unterzeichnet am 11.11.1983
- den Anstellungsvertrag mit der Softlab GmbH vom 28.09.1989
- die Ergänzung zum Anstellungsvertrag vom 09.01.1998

(SG: K7.a, K7.b, K7.c; LSG: K1.1, K1.2, K1.3) es sind ein Anstellungsvertrag ein komplett geänderter Vertrag (wg. Beförderung; der Kläger war bereits angestellt) und 1 Ergänzung

- den Altersteilzeitvertrag mit der Cirquent GmbH vom 18.11.2009

(SG: K7.d; LSG: K1.4)

- die Versorgungsleistungen der BAV der Softlab GmbH vom 01.06.1980

(SG: K8.a; LSG: K1.5), BAV = „Betriebliche Altersvorsorge“

- die Information über die BAV der Softlab GmbH vom 31.03.1982

(SG: K8.b; LSG: K1.6)

- die Versicherungszusage der Softlab GmbH für den Kläger vom 27.03.1985
- der Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Versicherungsnehmer: Firma Softlab, versicherte Person: der Kläger, versicherte Summe: 41.841 DM, Beginn der Versicherung 01.01.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015) vom 08.03.1985
- die Versicherungszusage der Softlab GmbH für den Kläger vom 05.11.1985
- der Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Versicherungsnehmer: Firma Softlab, versicherte Person: der Kläger, versicherte Summe: 20.921 DM, Beginn der Versicherung 01.10.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015) vom 23.10.1985
- die Versicherungszusage der Softlab GmbH für den Kläger vom 08.11.1989

----- 05 -----

- der Versicherungsschein für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall (Versicherungsnehmer: Firma Softlab, versicherte Person: der Kläger, versicherte Summe: 55.590 DM, Beginn der Versicherung 01,10,1989, Ablauf der Versicherung 01.10.2015) vom 26.10.1985

(SG: K9.a, K9.b, K9.c; LSG: K1.7, K1.8, K1.9) das sind die Versicherungsverträge für die 3 Kapitallebensversicherungen. Um genauer zu wissen, was in diesen Verträgen steht müssten die Richter des LSG ihren **Untersuchungsauftrag nach § 103 SGG** erfüllen, anstatt das erste Wort des Drei-Seiten-Vertrages (Allianz Lebensversicherungs-AG – Arbeitgeber softlab- Arbeitnehmer Kläger) abzuschreiben oder sich helfen lassen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach.**

Das Gericht spaltet jeden Versicherungsvertrag in 2 Dokumente, obwohl diese Verträge im Original (in den Kopien zu sehen) mit Metall-Nieten zusammengeheftet waren. Dies geschieht in rechtsbeugender Absicht, um in der Entscheidungsbegründung behaupten zu können, die Versicherungszusage sei als ein separater Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sehen und jeweils eine Versorgungszusage. Die

dreimalige Umwandlung einer Versicherungszusage in eine Versorgungszusage ist eine **Rechtsbeugung in nachvollziehbaren 4 Schritten**. (siehe [Rn80])

- Informationen zur Überschussbeteiligung

(**SG: K10; LSG: K1.10**) [P-Rn50] Es handelt sich um „Nachweise zur Überschussbeteiligung der Allianz Lebensversicherungs-AG 1999-2004 für das von der Versicherung angelegte Sparguthaben des Klägers. Ohne Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 103 SGG) wäre zu erkennen, dass es wohl keine Anwartschaft auf eine Betriebsrente sein kann.

[29] In dem Verfahren S 2 P 74/16 hat das SG einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte zu 2) hat den Vergleichsvorschlag angenommen. Das SG hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt, der Rechtsstreit sei erledigt, die **Beteiligten hätten** den gerichtlichen Vorschlag **angenommen**.

[P-Rn51, P-Rn52]

(**SG15**) Der Vergleichsvorschlag ist auf den 01.03.2016 datiert, wurde am 16.03.2016 abgesendet und am 17.03.2016 zugestellt

(**SG16**) Der Vergleichsvorschlag wurde also vom Kläger am 08.04.2016 termingerecht abgelehnt

(**SG17**) Die behauptete Annahme des Vergleichsvorschlags war auf den 04.04.2016 datiert, wurde am 12.03.2016 gesendet und am 13.03.2016 empfangen.

Das ist die Wiederholung des **Betrugs** und die **3. Rechtsbeugung** durch den SG Richter Lillig. Somit ist es auch eine **Lüge** und **Rechtsbeugung** durch den 4. Senat des LSG.

[30] Das SG hat mit Beschlüssen vom 02.03.2016 das Ruhen der Verfahren S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 angeordnet. Hiergegen hat der Kläger Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) erhoben, da der Grund für den ursprünglichen Ruhensantrag nach Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 entfallen sei.

[P-Rn53]

(**SG08**) Am 19.11.2015 hat der Kläger die Vorladung zum Erörterungstermin empfangen

(**SG09**) Am 20.11.2015 sandte der Kläger den Antrag den Erörterungstermin zu verschieben mit dem Widerspruchsbescheid vom 30.10.2015 im Anhang (**SG10**)

(**SG11**) Mitteilung vom SG „das Gericht beabsichtigt am 08.12.2015 entsprechend dem Antrag des Klägers das Ruhen der Rechtsstreitigkeiten S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 anzuordnen“.

(**SG13**) Der Ruhebeschluss ist auf den 02.03.2016 datiert, zugestellt wurde er erst am 09.03.2016: Gründe: „Aufgrund der übereinstimmenden Anträge der Beteiligten ...“

Dieser Beschluss war Betrug und die 2. Rechtsbeugung durch den SG Richter Lillig. Somit ist es auch eine **Lüge** und **Rechtsbeugung** durch den 4. Senat des LSG. Hierfür liegen niedere Beweggründe vor, denn das LSG will damit versuchen die Fehlleistung des Bayerischen Landessozialgerichts bei der Bearbeitung der nachfolgend erwähnten Beschwerde zu vertuschen

[31] Der Kläger hat mit weiteren Schriftsätzen ausgeführt, dem Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 159/15 **hätten** die Beteiligten zugestimmt, das Verfahren **sei** erledigt. Den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 **lehne er ab**. Dem Schreiben des Gerichts, nach dem die Beteiligten den gerichtlichen Vergleich angenommen hätten, **werde widersprochen**.

[P-Rn54, P-Rn55]

Die Identifizierbarkeit ist durch Weglassen der Datumsangabe absichtlich erschwert, denn dies ist der **1. Versuch** dem Berufungskläger eine abgeänderte Klage bzw. einen geänderten Klagegegenstand unterzuschieben. Das damalige Beschwerdeverfahren (**L 4 KR 126/16 B**) ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens (**L 4 KR 568/17**).

Darüber hinaus ist es nicht nur eine Wiederholung der obigen **Lüge** (**SG15, SG16, SG17**) - der Vergleichsvorschlag war vom Kläger am 08.04.2016 termingerecht abgelehnt - sondern ein Versuch die Lüge zu erweitern: Es gab keinen Widerspruch, sondern die Feststellung des **Betrugs** und der **Rechtsbeugung**. Es wird versucht den angeblichen Widerspruch in die Gegenwart zu holen („lehne er ab“, „werde widersprochen“), um zu signalisieren, der Widerspruch sei dem Berufungskläger erst jetzt eingefallen.

[32] Mit Schreiben vom 21.05.2016 hat der Kläger die Aufhebung des Ruhens der Verfahren S 2 KR 482/15 (inklusive S 2 P 159/17) und die „Zusammenlegung der Verfahren“ unter Aktenzeichen S 2 KR 482/15 beantragt. Er hat Anträge auf Vorlegung von Urkunden durch die Beklagte gestellt (§§ 423, 424 ZPO).

(**SG27, SG27, SG28**) Das ist eine **BUB**, der Kläger hat vor allem festgestellt, dass er 3 genannte Anträge als angenommen betrachtet (**SG28**).

„Was ist der Konjunktiv? Konjunktiv verwenden wir im Deutschen für Situationen, die **nicht real**, sondern **nur möglich** sind, z.B. **wenn wir uns etwas vorstellen oder wünschen**“
Diese Texte im Konjunktiv I werden hier unter der Überschrift „Tatbestand“ als gegebene Tatsachen verkauft.

[P-Rn66] bis [P-Rn80]

Das LSG hat in dieser Passage den **Untersuchungsauftrag § 103 SGG missachtet** und die Sachverhalte nicht geklärt.

Der Kläger wird deshalb die **Lügen und Rechtsbeugungen** des SG nicht erneut heraus arbeiten

[37] **Das SG hat mit Urteil** vom 06.07.2017 die Rechtssachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Klagen abgewiesen. Es **hätten** zunächst vier Klagen vorgelegen. Das Verfahren S 2 P 74/16 **habe** sich durch Unterwerfungsvergleich erledigt. Streitgegenständlich im vorliegenden Rechtsstreit **seien** die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 01.02.2015 (Bescheid vom 28.01.2015) sowie ab dem 01.11.2015 (Bescheid vom 30.10.2015). Die Bescheide der Beklagten zu 1) und zu 2) in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29.01.2016 und 27.03.2016 **seien** rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

[38] Der Kläger **wende** sich im Kern gegen die Verbeitragung seiner Auszahlungen von der Allianz Lebensversicherung AG und **halte** im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen, die die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2004 begründet haben, für rechts- und verfassungswidrig. Er **rüge** weiter, dass das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen die Verfassungskonformität der Regelungen zu Unrecht angenommen habe. Zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Normen **sei** allein das Bundesverfassungsgericht berufen.

[39] Das SG **halte** die streitgegenständlichen Normen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung ab dem 01.01.2004 geltenden Fassung für mit dem Grundgesetz vereinbar. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der beklagten Normen **lägen** Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vor, das nach der Kompetenzordnung der Bun-

----- 07 -----

desrepublik Deutschland die alleinige Prüfungs- und Verwerfungskompetenz von formellen Gesetzen **besitze**. Das Bundesverfassungsgericht **habe** mit bindender Wirkung für den Kläger in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Klägers (1 BvR 610/17) entschieden, dass die Normen zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung verfassungsgerichtlich gewürdigt worden **seien**.

[40] Von einer vom Kläger vorgetragene erdrosselnde oder gar konfiskatorische Wirkung der Beitragsverpflichtung aus Versorgungsbezug im Rahmen der Bestimmungen des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch **könne** bei einem von ihm selbst berechneten Prozentsatz von 17,44 nicht die Rede sein.

[41] Der Vortrag des Klägers, dass die Auszahlung der Versicherungsleistung ungeschmälert zu einer Zins- und Tilgungszahlung einer Darlehensverpflichtung verwendet werden solle, **sei** kein rechtlich schützenswertes Argument. Dass sich die Refinanzierung anders als bei Vertragsschluss beabsichtigt gestalten würde, **mache** die Verbeitragung des Versorgungsbezugs nicht rechtswidrig. Es **handele** sich hier nicht um eine echte Rückwirkung in abgeschlossene Lebenssachverhalte, sondern allenfalls um eine tatbestandliche Rückanknüpfung, die, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden **habe**, als unechte Rückwirkung zulässig **sei**.

[42] Die ausgezahlten Leistungen der Allianz Lebensversicherung innerhalb eines Kundenversicherungsvertrages mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall Nr. 6/874714/827 und Nr. 6/874714/359 im Auszahlungsumfang von 62.326,96 Euro und 39.424,17 Euro **seien** Versorgungsbezüge. Maßgeblich für die Bewertung als Versorgungsbezug seien die Verträge vom 27.03.1985, vom 05.11.1986 und vom 08.11.1989 zwischen dem Kläger und der Firma Softlab GmbH. Der Vertrag vom 27.03.1985 **habe** folgenden Inhalt:

[43] „Versicherungszusage

Als Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung haben wir in der Erwartung, dass sich das bestehende Arbeitsverhältnis weiter festigt, für Sie bei der Allianz eine Lebensversicherung

abgeschlossen. Die Gewinnanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.“

Die Folgevereinbarungen beinhalten im Wesentlichen das Gleiche. Grundlage für diesen Vertrag sei die Versorgungsordnung der Softlab GmbH vom 01.06.1980. Der Versicherungsertrag mit der Allianz AG bezeichne ausweislich der Versicherungsscheine vom

----- 08 -----

08.03.1985, vom 23.10.1985 und vom 26.10.1989 als Versicherungsnehmer die Firma Softlab GmbH und als versicherte Person den Kläger. Somit **sei** aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen mit der Firma Softlab eine betriebliche Altersversorgung durch Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Klägers begründet worden. Diese Art der Lebensversicherung **sei** untrennbar mit einem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Softlab verknüpft. Versicherungsnehmer sei der Arbeitgeber, versichertes Risiko **sei** der Kläger. Das heiße im Umkehrschluss, Dritte, die nicht Mitarbeiter der Firma Softlab GmbH seien, könnten einen derartigen Lebensversicherungsvertrag mit der Allianz nicht abschließen. Somit **sei** der uneingeschränkte Bezug zum Arbeitsleben des Klägers geknüpft. Die Versicherungen gemäß der genannten Versicherungsscheine der Allianz **stellten** somit Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung dar, die damit Versorgungsbezug nach Auszahlung der Versicherungssumme werden. Weiter **sei** zu berücksichtigen, dass die Auszahlung im Jahre 2015 erfolgt **sei**, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem der Kläger, der am 11.04.1950 geboren **sei**, das 65. Lebensjahr vollende oder vollendet habe. Somit **sei** allein vom Zeitablauf und dem Auszahlungszeitpunkt, der dem allgemeinen Renteneintrittsalter weitestgehend entspreche, der Zweck der Lebensversicherung als Versorgungsbezug zu gelten gegeben.

[44] Der Versorgungsbezug **sei** der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner neben dem gesetzlichen Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 226 Abs. 2 SGB V erreicht, als der Zahlbetrag, der mit der Rente vergleichbaren Einnahmen gemäß § 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V **entspreche**, der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

[45] Die Zahlstelle Allianz Lebensversicherung AG **habe** in korrekter Weise die Auszahlung der Beiträge der Einzugsstelle mitgeteilt. Die Einzugsstelle **habe** den Vermögensfluss beim Kläger in zutreffender Weise der Altersversorgung gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bewertet. Nachdem die Auszahlung in einer Summe erfolgt **sei**, habe die Beklagte zu 1) in rechtlich zutreffender Weise § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V angewandt und 1/120 der Kapitalleistung als monatlichen Zahlbetrag der Versorgungsbezüge längsten für 120 Monate zur Verbeitragung angesetzt. Die Beklagte zu 2) **habe** über die Bestimmung des § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, der auf die Bestimmungen des SGB V verweise, den Beitragsanteil für die soziale Pflegeversicherung ebenfalls korrekt berechnet und festgesetzt. Die Beitragserhebung durch die Beklagte **sei** deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Deshalb **sei** auch der Antrag des Klägers zu II abzuweisen, weil kein Rückzahlungsanspruch entstehen **könne**.

Hier endet die Suada des SG im Konjunktiv I



----- 09 -----

[46] Der Kläger hat am 06.09.2017 Berufung zum LSG erhoben. Er hat eine kommentierte Abschrift des Tatbestandes des angegriffenen Urteils, ein „Wortprotokoll“ zum Ablauf der mündlichen Verhandlung und eine in der mündlichen Verhandlung verlesene Erklärung übermittelt.

[P-Rn81]

Der Berufungskläger hat nicht „Berufung zum LSG erhoben“, sondern „gegen das Urteil des SG Berufung beim LSG eingelegt“ (§ 143 SGG)

(LSG21; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_23021])

Der Berufungskläger hat nicht ein „Wortprotokoll zum Ablauf der mündlichen Verhandlung“ übermittelt, sondern ein „Wortprotokoll“ des Ablaufes der mündlichen Verhandlung vor dem SG München“

(SG59; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_23059])

Der Berufungskläger hat nicht „eine in der mündlichen Verhandlung verlesene Erklärung“ übermittelt, sondern „die in der mündlichen Verhandlung vor dem SG München verlesene und zu Protokoll gegebene Erklärung“

(SG60; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_23060])

Der Berufungskläger hat nicht „eine kommentierte Abschrift des Tatbestandes des angegriffenen Urteils“ übermittelt, sondern eine nicht beglaubigte „beglaubigte Abschrift“ des angegriffenen Urteils.

(**SG64**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23064]**)

Der Berufungskläger hat nicht „eine kommentierte Abschrift des Tatbestandes“ übermittelt, sondern eine Kopie der Tatsachenfeststellung an die Richter des SG über 1) die von ihnen begangenen Gesetzesverstöße gegen SGG und ZPO (Verfahrensmängel) 2) die von ihnen begangenen Gesetzesverstöße gegen das Strafgesetzbuch (Verbrechen) 3) die von ihnen begangenen Verfassungsbrüche

(**SG65**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23065]**)

Das LSG kann nicht einmal feststellen, welche Unterlagen es mit dem Einlegen der Berufung erhalten hat, es hat sich also gar nicht diese Unterlagen angesehen (Missachtung **§ 103 SGG**).

[47] Er hat folgende Verfahrensmängel geltend gemacht:

- 1.) § 122 SGG i.V.m. §§ 159, 160 und 162 ZPO seien missachtet worden, weil die Niederschrift der mündlichen Verhandlung wesentliche Vorgänge nicht enthalte. Es gebe kein von allen Parteien akzeptiertes und die gesetzlichen Vorgaben erfüllendes Protokoll der Abläufe der mündlichen Verhandlung.
- 2.) § 137 SGG i.V.m. § 317 ZPO sei missachtet worden, die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des schriftlichen Urteils sei verweigert worden
- 3.) Es sei eine erledigte Rechtssache (S 2 159/15) mit zwei anhängigen Rechtssachen verbunden worden. Die ebenfalls unerledigt gebliebene Rechtssache S 2 P 74/16 sei nicht behandelt worden.
- 4.) Der Tatbestand sei unrichtig dargestellt, es seien §§ 103, 106 112 Abs. 2 SGG missachtet.
- 5.) und 6.) Es seien keinerlei Vorbereitungen zur mündlichen Verhandlung betrieben worden und keine Stellungnahmen zu den Argumenten des Klägers und Beweisunterlagen angefordert worden. Es seien §§ 103, 104, 105, 106, 106a, 112 Abs. 2, 117, 121 SGG und §§ 138, 275 bis 277 ZPO, § 423, 424 ZPO missachtet worden.
- 7.) Die mit dem Hilfsantrag und den Unterpunkten IV, V, VI am 08.05.2016 eingereichte Eventualklage sei nicht behandelt worden.

(**LSG21**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23021]**) [**P-Rn82, P-Rn83**]

Verfahrensmängel sind Verletzungen des SGG oder der ZPO durch das Gericht. Sie dienen in der Berufungsklage zur Begründung der Berufung, also dazu, die Zulassung der Berufung zu erzwingen:

§ 144 (2) Nr. 3 SGG

„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

[...]

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender **Verfahrensmangel** geltend gemacht wird und vorliegt, **auf dem die Entscheidung beruhen kann**.

[...]

Nachdem die Berufung angenommen war, hatten die Verfahrensfehler als Begründung ausgedient.

Die Begründung der Berufung ist **keine** Begründung der Klage bzw. Berufungsklage.

Dass sie hier weiterhin verwendet wird hat einen anderen Grund. Es ist der **4. Versuch** dem

Berufungskläger eine abgeänderte Klage bzw. einen geänderten Klagegegenstand unterzuschieben.

[48] Der Beklagte hat ausgeführt, die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel könnten die Aufhebung des Urteils nicht begründen. Die Berufung enthalte auch keine neuen Tatsachen, die eine Aufhebung des Urteils des SG rechtfertigen könnten.

[**P-Rn90 bis P-Rn92**]

(**LSG23, LSG24** I, II, II.1)

(**LSG23**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23023]**)

(**LSG24**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23023]**)

[49] Die Beklagte hat in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung

- den Bescheid vom 21.01.2017 (Beitragsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2017) mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, **der vom Kläger nicht weiterverfolgt worden sei**,

(**LSG30, LSG31**)

(**LSG30**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23030]**)

(**LSG31**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23031]**)

Die Lüge aus der mündlichen Verhandlung, dass der Widerspruch nicht weiter verfolgt würde, wird hier ersetzt durch eine neue **Lüge**; es ist nicht Aufgabe des Widersprechenden den Widerspruch bei der Beklagten zu bearbeiten (§ 83 ff SGG „Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs“)

----- 10 -----

- den Bescheid vom 29.01.2019 (Beitragsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2019) mit Widerspruch des Klägers vom 03.02.2019 und den Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019, gegen den eine Klage beim SG unter dem Aktenzeichen S 17 KR 2046/19 geführt werde, und
- den Bescheid vom 24.06.2019 (Mahnung wegen offener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung), mit Widerspruch des Klägers vom 05.07.2019 und den Widerspruchsbescheid vom 24.09.2019, gegen den **bisher keine Klage erhoben** worden sei,

Aus der unsinnigen Erwähnung des Bescheides in der mündlichen Verhandlung, wird jetzt eine echte **Lüge**. Alle ausstehenden Gebühren sind entrichtet. Ausstehend ist ein Betrag von 5 Euro, weil die Beklagte in betrügerischer Weise grundsätzlich doppelte Mahngebühren kassiert. Vorstand und Widerspruchsausschuss sind informiert, der angebliche Widerspruchsbescheid existiert nicht.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2346]**)

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2355]**)

übermittelt.

[P-Rn93 bis P-Rn95]

Das Verhalten des Vors. Richters Dürschke in der mündlichen Verhandlung zeigt, dass mit dieser mit der Beklagten abgestimmten Aktion etwas anderes bezweckt wurde, es ist der **5. Versuch** dem Berufungskläger eine abgeänderte Klage bzw. einen geänderten Klagegegenstand unterzuschieben.

[P-Rn96 bis P-Rn132]

Diese Punkte aus der mündlichen Verhandlung sind im schriftlichen Urteil „abhanden“ gekommen; damit sind insbesondere entfallen:

[P-Rn96 bis P-Rn100]

der **6. Versuch** dem Kläger eine abgeänderte Klage bzw. einen geänderten Klagegegenstand unterzuschieben.

[P-Rn102]

Die deutliche Aussage des Klägers, dass er sich diese ständigen Versuche ihm einen neuen **Streitgegenstand** unterzuschieben, verwahrt hat.

[P-Rn103 bis P-Rn112]

Die Feststellung des Klägers, dass die Durchsetzung des Berichtes über den **angeblichen „Sachstand“ mit Lügen** beweist, dass der **4. Senat des Bayer. LSG parteiisch** ist

[P-Rn113 bis P-Rn130]

Die Feststellung des Klägers, dass die Verwendung der dem Kläger unbekanntem Beklagten-Akten rechtswidrig ist (**§ 128 Abs.2 SGG**)



Was kommt von dieser umfangreichen, wörtlich zu Protokoll gegebenen Erklärung im Protokoll nach „juristischer Bearbeitung“ an?

[50] In der mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 hat der Kläger eine umfangreiche Erklärung verlesen und diese dem Gericht übergeben. Er hat den „Beweisantrag Nr. 3“ gestellt:

[51] Die Beklagte solle folgende Urkunden vorlegen:

- 1.) Novierung des Anstellungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Kläger, durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen, und
- 2.) Versorgungszusage durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen, und
- 3.) Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sei.

nachdem dieses Vermögen durch Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers aufgestockt worden sei.

Damit solle die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge gewesen seien und damit eine gesetzliche Grundlage für eine Verbeitragung gegeben wäre. Die Beklagte habe bisher keinen einzigen Beweis vorlegen können und versuche, die Verbeitragung mit unwahren Behauptungen zu begründen.

Der Vorsitzende selbst erörtert gar nichts, sondern versucht nur ständig seine Erweiterung des „Streitgegenstandes“ anzubringen. Er befindet es nicht für nötig die Beklagte aufzufordern, sich über die

erhebliche Tatsache der Feststellung des Betrugs wegen fehlender gesetzlicher Grundlage durch den Kläger/Berufungskläger zu äußern oder gar vollständig zu erklären.

§ 112 SGG

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.
- (2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. **Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.**

[52] Der Kläger **hat in der mündlichen Verhandlung** gemäß seiner Erklärung vom 21.11.2019 **folgende Anträge gestellt:**

[53] I. Folgende Bescheide in Gestalt der zugeordneten Widerspruchsbescheide werden aufgehoben

- die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.05.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 29.01.2016

----- 11 -----

- der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, aber von der Beklagten verweigertem Widerspruchsbescheid
- der Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019
- der Bescheid der Beklagten vom 24.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019

[54] II. Die Beklagte hat entsprechend den Bescheiden bereits geleistete Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

[55] III: Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis zu erstatten.“

[P-Rn149 bis P-Rn156]

Nicht viel kommt im Protokoll an. Man sieht wieder einmal, dass man auch mit Weglassen und sinnentstellendem Kürzen lügen kann.

Der Kläger hat eingedenk des Wissens darüber sowohl schriftlich als auch im mündlichen Vortrag die wörtliche Übernahme in das Protokoll gefordert ([P-Rn133 bis P-Rn145]).

Diese Behauptung „hat in der mündlichen Verhandlung ... folgende Anträge gestellt“ ist eine **Lüge**. Der Kläger hat gesagt und geschrieben: **Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.** [P-Rn144]. Damit hat der Kläger dem Gericht nicht die Erlaubnis gegeben seine in der Klagebegründung (**SG26**: Anträge & Klagebegründung vom 08.05.2016; **LSG21** Berufungsklage vom 03.09.2017) enthaltenen **Anträge IV, V, VI der Eventualklage** und den **Antrag VII auf Aufhebung des SG Urteils** einfach zu ignorieren.



[56] Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

[57] Auf die **Sitzungsniederschrift** und die Erklärung des Klägers zur mündlichen Verhandlung wird verwiesen.

Die „Sitzungsniederschrift“ ist wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach § 160 ZPO vom Kläger/Berufungskläger nicht anerkannt. Somit gibt es nach § 122 SGG i.V.m. §§ 159 (1), 160, 162 ZPO kein gültiges Protokoll der mündlichen Verhandlung.

(**LSG37**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23037]**)

[58] Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Die Beiziehung der Verwaltungsakten der Beklagten ist rechtswidrig **[P-Rn113 bis P-Rn130] (§ 128 (2) SGG)**

[59]

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

[60] Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben (§ 151 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Die **Berufung ist jedoch unbegründet**. Mit seiner Berufung wendet sich der Kläger – auch wenn er eine **Aufhebung des Urteils nicht explizit beantragt** hat – sinngemäß gegen das **Urteil des SG vom 06.07.2017**.

Das ist eine **Lüge**. Erst versucht das Gericht den Antrag VII zu verschweigen und dann behauptet es, der war explizit nicht da.

(**LSG21**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23021]**, Seite.2)



[61] 1.) **Streitgegenstand**

Streitgegenstand sind die angefochtenen Bescheide in Form der Widerspruchsbescheide durch die Beklagte; also die betrügerische, ohne gesetzliche Grundlage durchgeführte Zwangsverbeitragung von Privateigentum durch die Beklagte.

In der mündlichen Verhandlung und in der anschließenden textlichen „Bearbeitung“ des dort als „Sachstand“ Vorgetragenen für das vorliegende schriftliche Urteil wurden vom 4. Senat des Bayer. LSG bis zur [Rn58] folgende Versuche unternommen dem Kläger/Berufungskläger einen geänderten Streitgegenstand unterzuschieben:

- 0. Versuch** [Rn1] das beendete Verfahren **S 2 KR 482/15** beim SG ist im Urteil plötzlich Ergänzung zum Berufungsverfahren
- 1. Versuch:** [P-Rn54, P-Rn55] [Rn31] das **Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16 B** sollte Streitgegenstand des Berufungsverfahrens werden
- 2. Versuch:** [P-Rn58] [Rn33] das **Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16 B** wird als Streitgegenstand des Berufungsverfahrens behandelt
- 3. Versuch:** [P-Rn59] [Rn34] das **Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16 B** wird als Streitgegenstand des Berufungsverfahrens behandelt
- 4. Versuch** [P-Rn82, P-Rn83] [Rn47] Die **Verfahrensmängel** werden zum **Streitgegenstand** gemacht
- 5. Versuch:** Es wurde versucht mit dem von der Beklagten dazu gelieferten Schreiben die **Anträge** zum Streitgegenstand zu machen
- a) [P-Rn94] Beitragsbescheid vom 21.01.2017 **ohne Widerspruchsbescheid**
- b) [P-Rn94] Beitragsbescheid vom 29.01.2019 mit Widerspruchsbescheid, d.h. die anhängige **Klage beim SG S 17 KR 2046/19** soll zum Streitgegenstand werden
- c) [P-Rn95] Bescheid vom 24.06.2019
- 6. Versuch:** [P-Rn99] Es wurde versucht gleich das ganze Bündel unterzubringen:
- a) das **erstinstanzliche Verfahren S 2 P 74/16** (Unterwerfungsvergleich)
- b) die **Verfahrensrügen** gegen das Verfahren beim SG
- c) die **materielle Rechtslage** nach **§ 229** Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V
- d) **Entscheidungen vom Verfassungsgericht** von 2008 und 2010
- Die Anträge IV, V, VI und die **Eventualklage** waren **Streitgegenstand**, wurden aber vom Gericht ignoriert

[62] a.) Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die **ursprünglichen Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15**, die das SG in Ziffer I des angegriffenen Urteils

----- 12 -----

verbunden hat.

[63] Nicht **Gegenstand des Berufungsverfahrens** ist das **Verfahren S 2 P 74/16**. In diesem Verfahren hat das SG zur Erledigung des Verfahrens einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte zu 2) hat den Vergleichsvorschlag angenommen. Das SG hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt, der Rechtsstreit sei erledigt, die Beteiligten hätten den gerichtlichen Vergleichsvorschlag angenommen. Das Verfahren wurde ausgetragen. Zwar hat der Kläger in seinen Schriftsätzen ausgeführt, den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 lehne er ab; dem Schreiben des Gerichts, nach dem die Beteiligten den gerichtlichen Vergleich angenommen hätten, werde widersprochen. Das Verfahren ist vom SG aber nicht fortgeführt worden. In dem angegriffenen Urteil ist lediglich eine Entscheidung über die übrigen

Verfahren getroffen worden. Zum Verfahren S 2 P 74/16 wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass es erledigt sei. Das Verfahren könnte vom Kläger nur am SG fortgeführt werden.

[P-Rn36 - P-Rn38, P-Rn51, P-Rn52, P-Rn55, P-Rn56, P-Rn76, P-Rn83, P-Rn99] Es ist die wiederholte Wiederholung der **Lüge** und der **Rechtsbeugung** des SG durch das LSG.

Es muss für Sozialrichter des SG als auch des LSG ein unüberwindliches Hindernis darstellen bescheidene 4 Aktenzeichen auseinander halten zu können.

[64] **Gegenstand des Berufungsverfahrens** ist hingegen das **Verfahren S 2 P 159/15**. Hier hat der Kläger zwar gegenüber seinem Bevollmächtigten eine Zustimmung zum Vergleichsvorschlag geäußert, dem Gericht gegenüber ist eine solche Erklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht übermittelt worden. Das SG hat zu keinem Zeitpunkt – auch aufgrund der weiteren Schreiben des Klägers – das Verfahren als erledigt ausgetragen.

[P-Rn53] Wiederholung der **Lüge** und der **Rechtsbeugung** des SG durch das LSG.

Es muss für Sozialrichter des SG als auch des LSG ein unüberwindliches Hindernis darstellen bescheidene 4 Aktenzeichen auseinander halten zu können.

[65] b.) **Gegenstand des Verfahrens** sind die **Anträge**, die der Kläger in seiner **in der mündlichen Verhandlung übergebenen und mündlich ausgeführten Erklärung** gestellt hat. Es sind die Anträge, die er unter „Hauptantrag I, II, III“ bereits in der Berufungsbegründung ausgeführt hat. Bereits nicht Gegenstand der Entscheidung des SG waren die vom Kläger zunächst schriftlich gestellten Hilfsanträge, die in der mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht gestellt worden sind. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sind Hilfsanträge nicht gestellt worden.

„Gegenstand“ ist eine unspezifische Bezeichnung unter der Überschrift „Streitgegenstand“. Die Formulierung soll nahelegen, dass nur über die in der mündlichen Verhandlung erwähnten Anträge zu entscheiden sei. Streitgegenstand ist aber auch die zugehörige Klagebegründung. Aus der Formulierung würde folgen, dass nur mündlich vorgetragene Anträge und nur eine mündlich vorgetragene Klagebegründung vom Gericht zu bearbeiten seien. Zumindest das LSG hat sich an diesen Glauben gehalten, die Klagebegründung komplett ignoriert und den Untersuchungsgrundsatz nach **§ 103 SGG** missachtet.

[66] c.) **Streitgegenstand** sind nach § 96 Abs. 1 SGG weiter die zwischenzeitlich ergangenen **Änderungsbescheide**. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum.

Bis hierher klingt es plausibel.

Soweit die Bescheide nach Einlegung der vorliegenden Berufung ergangen sind, hat der Senat über eine Klage zu entscheiden, nicht über eine Berufung (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 96 Rn. 7 m.w.N.).

Die Berufung wurde am 03.09.2017 eingelegt.

Demzufolge wäre der Bescheid vom 27.01.2016 mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 (M 2540/15K) vom SG zu entscheiden gewesen, wenn der Widersprechende Klage eingereicht hätte.

Demzufolge wird ein **zukünftiger Widerspruchsbescheid der AOK Bayern zum Bescheid vom 21.01.2017 (SG K2.4)** mit **Widerspruch vom 02.02.2017 (A19)** nach Klageerhebung durch den Widersprechenden **vom Sozialgericht München zu bearbeiten** sein.

Das gilt vorliegend jedoch ausschließlich für die Verwaltungsakte, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln

Der hier vorliegende Versuch der Klärung „greift schon wieder auf die Verwaltungsakten“ der Beklagten zu und die sind nicht „Gegenstand des Berufungsverfahrens“ ([Rn58]; [P-Rn113] – [P-Rn130]) (**§ 128 (2) SGG**).

----- 13 -----

... Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt ist, konnten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden, weil das ursprünglich die Beitragserhebung für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren **S 2 P 74/16 vom SG** als erledigt angesehen wurde und damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.

Das ist die in diesem Urteil arg strapazierte Wiederholung der **Lüge** und der **Rechtsbeugung** ([Rn19] – [Rn21], [Rn29], [Rn31], [Rn37], [Rn47], [Rn61], [Rn63])

[67] Nicht **Gegenstand des Berufungsverfahrens** gem. § 96 Abs. 1 SGG ist auch der Mahnbescheid vom 24.06.2019 in Gestalt des **Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019**.

Gegen diesen ist eine Klage nicht erhoben worden. Eine **diesbezügliche Klageänderung** nach **§ 99 SGG** im Berufungsverfahren ist offensichtlich nicht **sachdienlich**.

Den Widerspruchsbescheid vom 24.09.2019 gibt es nicht (**Lüge**). Die Beklagte wagt es nicht einen Widerspruchsbescheid zu produzieren, denn eine daraus resultierende Klage wäre sogar sehr sachdienlich. Hintergrund ist, dass die Beklagte mit Berufung auf ihre Satzung bei zu später Zahlung durch alle und jeden zweimal Mahngebühren erhebt: einmal einen gesetzeskonformen „Säumniszuschlag“ einer öffentlich-rechtlichen Organisation und dann noch zusätzlich eine **gesetzeswidrige Mahngebühr** in unverschämter Höhe. Auch das ist ein **Massenbetrug der Beklagten** in enormen Ausmaßen.

Zusammenfassung zu 1) Streitgegenstand;

Da es nun extrem Unübersichtlich geworden ist, was der 4. Senat des Bayer. LSG eigentlich mitteilen / geurteilt haben will sind Klärung und Übersicht notwendig:

§ 55 (1) SGG

(1) *Mit der Klage kann begehrt werden*

[...]

4. die **Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts**, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

(2) [...]

§ 56 SGG

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

Unter mehreren Klagebegehren ist also die Feststellung der Nichtigkeit mehrerer Verwaltungsakte zu verstehen. Der Vorsitzende verwendete sowohl in der mündlichen Verhandlung ([P-Rn149]) als auch hier im schriftlichen Urteil ([Rn55], [Rn82]) immer wieder das Wort „**Streitgegenstand**“. Worauf das Gericht damit hinaus will, verrät es dann in [Rn67] endlich selbst.

§ 99 SGG

(1) **Eine Änderung der Klage ist nur zulässig**, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder **das Gericht die Änderung für sachdienlich hält**.

(2) **Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen**, wenn sie sich, **ohne der Änderung zu widersprechen**, in einem Schriftsatz oder **in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben**.

(3) **Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen**, wenn

[...]

(4) **Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar**.

Das Gericht versuchte also in der mündlichen Verhandlung unter Missbrauch von § 99 (2) SGG dem Berufungskläger eine Änderung der Klage unterzuschieben, um dann anschließend behaupten zu können, der Berufungskläger habe dem ja nicht widersprochen. Genau diesen Widerspruch hat es aber in aller Deutlichkeit und als ersten Punkt gegeben, sobald dem Berufungskläger das Wort erteilt wurde ([P-Rn99] – [P-Rn102]). Dies ist ein weiterer Punkt, der als „wesentlich“ in ein gesetzeskonformes Protokoll der mündlichen Verhandlung gehört hätte.

Was ist dieser ominöse **Streitgegenstand** (<https://de.wikipedia.org/wiki/Streitgegenstand>)

Begriff

In der Zivilprozessordnung wird der Begriff Streitgegenstand nicht durchgängig verwendet, oft wird stattdessen der erhobene Anspruch genannt (beispielsweise in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). **Eine gesetzliche Definition gibt es nicht**.

Der ursprüngliche Gesetzgeber ging noch davon aus, dass der prozessuale Anspruch mit dem materiell-rechtlichen Anspruch, wie ihn § 194 BGB definiert, identisch wäre. **Eine Ansicht, die heute überholt ist**: Prozessualer und materiell-rechtlicher Anspruch können gar nicht identisch sein, denn im Prozess soll ja gerade erst geprüft werden, ob der materiell-rechtliche Anspruch besteht.

Inhalt

Nach herrschender Meinung setzt sich der **Streitgegenstand** aus dem zu einem **Antrag** gefassten Klagebegehren (Leistung, Feststellung oder Gestaltung) **und** dem dazu vorgetragenen Lebenssachverhalt, dem **Klagegrund** zusammen (**zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff**).

Eine andere Ansicht vertritt den eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff, wonach nur der Antrag des Klägers den Streitgegenstand bestimmt.

Folgt man der herrschenden Meinung, dann ändert sich der Streitgegenstand immer dann, wenn sich entweder der Antrag ändert, oder wenn ein anderer Lebenssachverhalt zur Grundlage des Antrags gemacht wird. Der BGH geht in ständiger Rechtsprechung vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff aus.

Relevanz

Anhand des Streitgegenstandes bestimmt sich auch die Zulässigkeit einer Klage: ist die Streitsache nämlich bereits anderweitig rechtshängig, so ist die Klage unzulässig und wird abgewiesen. Damit werden sich widersprechende Entscheidungen über denselben Streitgegenstand vermieden.

Liegt bereits eine rechtskräftige Entscheidung über denselben Streitgegenstand vor, ist die Klage ebenfalls unzulässig.

Über denselben Streitgegenstand darf nur einmal entschieden werden, um mit der Entscheidung einen endgültigen Rechtsfrieden und damit Rechtssicherheit für die Beteiligten herbeizuführen.

Anmerkung 1: Streitgegenstand (zweigliedriger, BGH) = Antrag und Klagegrund (Klagebegründung)

Anmerkung 2: Nach Einlegen der Berufung liegt aber keine rechtskräftige Entscheidung vor (vorletzter Absatz), also kann die Klage aus diesem Grund nicht als unzulässig eingestuft werden.

| Nr. | Wortwahl | Gegenstand | Referenz | Bew. |
|-------------------------|------------------------------------|--|---|--------|
| 0 | - (Aktenzeichen) | beendetes SG Verfahren S 2 KR 482/15 | [Rn1] | 2) |
| 6a | was ist Streitgegenstand | beendetes SG Verfahren S 2 P 74/16 (Unterwerfungsvergleich) | [P-Rn99] | 1) |
| SG1a | Gegenstand des Berufungsverfahrens | beendete SG Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 | [Rn62] | 3) |
| SG1a | Gegenstand des Berufungsverfahrens | beendetes SG Verfahren S 2 P 159/15 | [Rn64] | 3) |
| 1 | | beendetes LSG Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16 B | [P-Rn54, P-Rn55] [Rn31] | 2) |
| 2 | | beendetes LSG Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16 B | [P-Rn58] [Rn33] | 2) |
| 3 | | beendetes LSG Beschwerdeverfahren L 4 KR 126/16 B | [P-Rn59] [Rn34] | 2) |
| 4 | | Verfahrensmängel im beendeten SG Verfahren | [P-Rn82], [P-Rn83] [Rn47] | 4) |
| 6b | was ist Streitgegenstand | Verfahrensrügen im beendeten SG Verfahren | [P-Rn99] | 4) |
| 5a | | Beitragsbescheid vom 21.01.2017 ohne Widerspruchsbescheid | [P-Rn94] | 7) |
| 5b | | anhängiges SG Verfahren 17 KR 2046/19 | [Rn66], [P-Rn94] | 10) |
| SG1b | Gegenstand des Verfahrens | Anträge aus der Erklärung in der mündlichen Verhandlung | [Rn65] | 3) |
| SG1c | | Änderungsbescheide | [Rn66] | 10) |
| 6c | was ist Streitgegenstand | die materielle Rechtslage nach § 229 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V | [P-Rn99] | 5) |
| 6d | was ist Streitgegenstand | Entscheidungen vom Verfassungsgericht von 2008 und 2010 | [P-Rn99] | 6) |
| NICHT Gegenstand | | | | |
| 5c | | Bescheid vom 24.06.2019 | [Rn67], [P-Rn95] | 9) |
| 6 | was ist nicht Streitgegenstand | Anträge IV, V, VI und die Eventualklage | [P-Rn99] | 8) |
| | | Antrag VII | [Rn60] | |
| SG1a | Gegenstand des Berufungsverfahrens | beendetes SG Verfahren S 2 P 74/16 (Unterwerfungsvergleich) | [P-Rn36 - P-Rn38, P-Rn51, P-Rn52, P-Rn55, P-Rn56, P-Rn76, P-Rn83, P-Rn99], [Rn63] | 1), 2) |

Bewertung

- 1) Die Feststellungen des LSG widersprechen sich und haben also keinen Aussagewert.
- 2) Ein beendetes Verfahren ist kein "Antrag mit dazu gehörigem Klagegrund / dazugehöriger Klagebegründung.
- 3) "Gegenstand" des Verfahrens kann bedeuten „Streitgegenstand“ oder „Gegenstand des Klagebegehrens“; es ist undefiniert was es sein soll.
- 4) Verfahrensmängel sind weder Anträge, noch dazu vorgetragene Gründe; sie können also kein Streitgegenstand sein.
- 5) Die Rechtslage (nach einem Paragraphen in einem Gesetz) ist weder ein Antrag, noch ein dazu vorgetragener Grund; sie können also kein Streitgegenstand sein. Sie ist vom Gericht nicht zu diskutieren, sondern anzuwenden. Andernfalls begeht das Gericht Rechtsbeugung.
- 6) Entscheidungen vom BVerfG sind entweder vorhanden oder nicht vorhanden, sie sind entweder gesetzes-/verfassungskonform oder nicht und sie müssen spezifische Bedingungen erfüllen, damit sie gesetzliche Wirkung erlangen. Sie können aber mit Sicherheit nicht Anträge mit dazu gehörenden Begründungen werden (sondern maximal ein Teil einer Begründung).
- 7) Beitragsbescheide ohne Widerspruchsbescheide sind nicht beendete Vorverfahren und können nicht Streitgegenstand werden.
- 8) Die Anträge IV, V, VI und die Eventualklage waren sehr wohl Gegenstand des Berufungsverfahrens, ihre Behandlung wurde vom Gericht aber verweigert. Es ist sehr schwierig mit einem Gericht über

einen Eventualantrag zu reden, wenn es nach der Entscheidung des Hauptantrages fluchtartig das Weite sucht.

- 9) Ein Bescheid ohne Widerspruchsbescheid befindet sich im Vorverfahren und kann nicht Teil einer Klage werden.

Die Entscheidungsgründe Teil 1) des vorliegenden schriftlichen Urteils basieren auf einem gesetzlich nicht definierten Begriff, der Willkür zulässt.

Zieht man das allgemein übliche Verständnis zu Hilfe, dann sind fast alle zusammen getragenen Deutungen über den „Streitgegenstand“ wertlose Phantasien des Gerichts, bis auf 3 Punkte:

- a) **der alles entscheidende Punkt, die Rechtslage nach § 229 SGB V, wurde durch Rechtsbeugung des Gerichts „gelöst“** (s.u. [Rn77] ff),
- b) die Anträge IV, V, VI der **Eventualklage** wurden ignoriert (Pkt. 7),
- c) die Rechtsklärung eines Punktes aus einem un abgeschlossenen Vorverfahren (gesetzwidrige Mahngebühren durch die Beklagte) sieht das Bayer. Landessozialgericht als **„nicht sachdienlich“**. Das verwundert nicht, denn es geht nicht nur um versuchten Betrug am Kläger/Berufungskläger, sondern es geht um **gewohnheitsmäßigen Betrug der Beklagten** an allen Versicherten seit hier nicht geklärten Zeiten, die jemals mit einer Zahlung in Verzug gerieten.

§ 128 SGG

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

Das Gericht hat sich also im Teil 1 seiner „Urteilbegründung“ leiten lassen durch seine hier als „Tatsachen und Beweisergebnisse“ verkauften Versuche, dem Berufungskläger unter Missbrauch von § 99 (2) SGG einen anderen Klageinhalt unterzuschieben. Das ist eine **Verletzung von § 128 SGG**.



Verfahrensfehler in Verfahren von Sozialgerichten sind nichts anderes als die Missachtung der Gesetzes, die die Arbeit dieser Gerichte bestimmen (SGG, ZPO).

Sie dienen aus Sicht des Klägers dazu, die Berufung bzw. Revision zu fordern (§ 144 SGG bzw. § 160 SGG). Wenn die Berufung oder Revision angenommen ist, sind sie nicht mehr von Belang; das Gericht hat sie akzeptiert, denn es hat die Berufung nach § 144 () Pkt. 3 zugelassen. Die Berufung des Berufungsverfahrens L 4 KR 568/17 war anhängig.

Etwas anderes gilt aber, wenn mit einem Verfahrensfehler auch eine Verletzung des Strafgesetzbuches (StGB) einherging oder die Verfassung (GG) gebrochen wurde. Dann sind diese Verfahrensfehler allerdings schon Kern einer weiteren Betrachtung; entweder als Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB oder als Verfassungsbrüche von Artikeln des Grundgesetzes. In beiden Fällen gilt allerdings, dass die Sozialgerichtsbarkeit dazu dann nicht mehr gefragt ist.

Die Verfahrensrügen, die zum Berufungsverfahren geführt haben, haben als Teil 2) der Entscheidungsbegründung in einem Urteil nichts verloren.

Das Gericht hat sich also im Teil 2 seiner „Urteilbegründung“ leiten lassen durch seine hier als „Tatsachen und Beweisergebnisse“ verkauften Versuche, von der Erörterung der Klagebegründung abzulenken. Das ist eine **Verletzung von § 128 SGG**.

[68] 2.) Verfahrensrügen

[69] a.) Unrichtigkeiten im Tatbestand des Urteils, wie die **vom Kläger gerügten Schreibfehler** bezüglich der Höhe der Kapitalauszahlung, Datum des Widerspruchsbescheides, Datum der Entscheidung des BVerfG können gemäß § 139 SGG berichtigt werden. Ein entsprechender Antrag gemäß § 139 Abs. 1 SGG ist nicht gestellt worden.

[70] b.) Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem SG entspricht – entgegen der Ausführungen des Klägers – den Voraussetzungen von **§ 122 SGG i.V.m. §§ 159 bis 165 ZPO**. Ein Wortprotokoll ist nicht erforderlich. Allein folgende Feststellungen sind gem. § 160 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 122 SGG (bzgl. der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens) zwingend

für jede Niederschrift der Ort und der Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (bzw. der Verzicht auf die Zuziehung) und des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung des Rechtsstreits, die Namen der erschienenen Beteiligten, Beigeladenen, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen, die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung. Hierzu gehören u.a. die Anhörung zu einem Ordnungsgeldbeschluss oder der Grund, weshalb von einer Anhörung abgesehen wurde, ein Antrag auf Gewährung einer Schriftsatzfrist, ein mündlich erteilter Hinweis, dass ein geladener Zeuge nicht mehr vernommen wird, der Übergang vom Erörterungstermin zur mündlichen Verhandlung und wegen § 112 Abs. 2 SGG die Worterteilung an die Beteiligten sowie die Erörterung des Sach- und Streitgegenstandes. Rechtsausführungen der Beteiligten und des Gerichts gehören nicht zu den wesentlichen Vorgängen. Zu den folgenden Ereignissen sind gem. § 160 Abs. 3 ZPO Feststellungen in die Niederschrift aufzunehmen, wenn solche Ereignisse eintreten: Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich, die Anträge (insbesondere Sachanträge), Erklärungen, wenn ihre Feststellung gesetzlich vorgeschrieben ist, die Aussagen der

----- 14 -----

Zeugen und Sachverständigen; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht, das Ergebnis eines Augenscheins, die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, die Verkündigung der Entscheidungen, die Zurücknahme der Klage oder eine Rechtsmittels, der Verzicht auf Rechtsmittel. Das Gericht hat auch nicht – wie vom Kläger gefordert – den Anträgen eine Klägers „zuzustimmen“.

Dieses wortreiche Nichts kann man sich schenken. In § 122 SGG steht nichts weiter als dass §§ 159 bis 165 ZPO gilt. Und in § 160 (1) und (4) ZPO steht:

„(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen“

(4) Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. [...]

Wie sehr es auf die Feststellung angekommen ist, zeigt der Inhalt der verlesenen und wörtlich zu Protokoll gegebenen Erklärung, wenn man ihn in Bezug setzt zur einzigen „inhaltlichen Begründung“ des Urteils unter Punkt 3 ([Rn73] – [Rn79]). Die Erklärung gegenüber den Richtern besagt: Sie können nur der Berufungsbeklagten Recht geben, wenn Sie Rechtsbeugung (also ein **Verbrechen**) und Verfassungsbruch begehen und das Gericht begründet hier im schriftlichen Urteil die Entscheidung mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch; **das Gericht begeht also sehendes Auges dieses vorausgesagte Verbrechen.**

(LSG34: [P-Rn130] – [P-Rn146]; LSG39: [Rn73] – [Rn79];

LSG32 <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-LG_23032]

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 **Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 **Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 **Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200229 **Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das Bundesverfassungsgericht.)**

[71] c.) Urteile werden in Abschrift zugestellt, § 317 Abs. 1 ZPO. Eine Unterschrift des Richters ist in der Abschrift nicht erforderlich.

Den Satz 2 hat auch keiner behauptet; allerdings ist dann die Abschrift von Urkundsbeamten mit Unterschrift zu beglaubigen (siehe [Rn96]).

[72] d.) Entgegen der Ansicht des Klägers, der ausgeführt hat, das SG habe zu Unrecht den Teil seines Vortrags, der von der Beklagten nicht bestritten worden ist, unter Missachtung von § 138 Abs. 3 ZPO nicht als zugestanden angesehen, ist § 138 Abs. 3 ZPO im **sozialrechtlichen Verfahren** nicht anzuwenden.

ZPO und GVG sind nicht gemäß § 202 SGG heranzuziehen, soweit zwischen beiden **Verfahrensarten** grundsätzliche Unterschiede bestehen. Von der Anwendbarkeit

ausgeschlossen sind daher alle Regelungen, die auf Ausgestaltungen des zivilgerichtlichen Verfahrens beruhen, die es im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gibt.

„Das Verfahrensrecht der Sozialgerichtsbarkeit ist primär im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Ergänzend finden Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes Anwendung, **sofern im SGG nichts Näheres bestimmt ist.**“
(<https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgerichtsbarkeit>)

§ 202 Satz 1 SGG

*Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die **Zivilprozessordnung** einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.*

Die Behauptung, dass § 138 Abs. 3 ZPO im sozialrechtlichen Verfahren nicht anzuwenden sei, ist eine **Lüge**. Es findet sich keine Stelle im SGG, die untersagt, dass die Beklagte **beweisen** muss, dass ihre Behauptungen der Wahrheit entsprechen; im Gegenteil, z.B.

§ 106 SGG

- (1) *Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, **ungenügende Angaben** tatsächlicher Art **ergänzt** sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts **wesentlichen Erklärungen** abgegeben werden.*
- (2) *Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.*
- (3) *Zu diesem Zweck kann er insbesondere*
 1. *um Mitteilung von **Urkunden** sowie um Übermittlung **elektronischer Dokumente** ersuchen,*
 2. *Krankenkassendokumente, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder beiziehen,*
 3. ***Auskünfte jeder Art** einholen,*
 4. *Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,*
 5. *die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,*
 6. *andere beiladen,*
 7. *einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.*
- (4) *Für die **Beweisaufnahme** gelten die §§ 116, 118 und 119 entsprechend.*

Der **bedeutsamste grundsätzliche Unterschied** zwischen beiden **Verfahrensarten** liegt darin, dass das **Zivilrecht** vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird, während im **Sozialgerichtsprozess** das SG **den Sachverhalt von Amts wegen erforscht** (Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG).

„Zivilrecht“:

Das Zivilrecht (auch Bürgerliches Recht oder Privatrecht genannt) regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen bzw. Unternehmen untereinander.

Es ist also eine Teilmenge des Rechtssystems bestehend aus Gesetzen.

„Sozialgerichtsprozess“:

Ist eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen Parteien (Kläger, Beklagter) vor einem Gericht einer der drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit.

„Verfahrensart“:

Ist ein auch die Judikative in vielfältiger Weise verwendeter Begriff ohne feste Bedeutung, z.B.

- Im Vergaberecht von öffentlichen Aufträgen (Baufaufträgen) kommen verschiedene **Verfahrensarten** zur Anwendung (Vergabeverordnung §§ 14-20)
- Das Bundesverfassungsgericht kennt u.a. folgende **Verfahrensarten**:
Verfassungsbeschwerde, Bund-Länder-Streit, Konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Abstrakte Normenkontrolle, Parteiverbotsverfahren, usw.

Hier werden also zwei unterschiedliche Kategorien mit einem undefinierten, also willkürlich verwendbaren Begriff verglichen.

Der „bedeutsamste grundsätzliche Unterschied“ ist nicht sehr sichtbar. Dass in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit die Richter den Sachverhalt nicht von Amts wegen zu erforschen haben, ist eine **Lüge**. Der Unterschied ist lediglich, dass im Verfahren vor Sozialgerichten es die Richter auch ohne Antrag tun sollten. Was dabei zuweilen herauskommt, zeigt das Bayer. Landessozialgericht hier bis zum Exzess ... **NICHTS**

Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass das sozialgerichtliche Verfahren keine formelle Beweislast (Beweisführungslast) kennt, **die Beteiligten also keinen Beweis anbieten müssen**; das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Aus demselben Grund muss Tatsachenvortrag der jeweils anderen Seite auch nicht bestritten werden, weil er andernfalls als zugestanden gälte, § 138 Abs. 3 ZPO (vgl. Tammo Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 202 SGG, Rn. 13).

Dass die Beteiligten „keinen Beweis für ihre Behauptungen anbieten müssen“, sondern munter vor sich hin lügen dürfen ist eine **Lüge**.

„Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht zu jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“

„Die Beweislast bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch oder aber eine Einrede begründen wollte.**“

(SGB Office Professional_Jansen_Normenkette zum SGG § 103_Untersuchungsgrundsatz ist Offizialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-JU_009]**; Rz. 2, 3)

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (auch *Untersuchungsgrundsatz*, *Inquisitionsmaxime*, *Amtsermittlungspflicht*, *Amtsaufklärungspflicht*) besagt, dass ein Gericht oder eine Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, **von Amts wegen**, d. h. **ohne Antrag eines Betroffenen oder unabhängig davon**, zu untersuchen. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgerichtsbarkeit>)

Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass sowohl die Beklagte als auch das Gericht diesen Grundsatz zu befolgen haben. Es folgt weiter daraus, dass sie dies auch ohne Beweisantrag zu tun hätten.

Der Amtsermittlungsgrundsatz besagt nicht, dass sowohl Beklagte als auch das Gericht diese Untersuchung einfach unterlassen können und dann nichts weiter zu tun haben als munter um die Wette zu lügen und zu betrügen (die Beklagte) oder das Recht zu beugen (das Gericht).

Die hier gezogene Schlussfolgerung, dass ein Tatsachenvortrag nicht widerlegt werden muss ist Rechtsbeugung, denn zum Beleg der Behauptung kann kein Gesetz angegeben werden. Dass „zum Beleg“ stattdessen das private Literaturerzeugnis des rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Herrn Schlegel erhalten soll ist ein „interessanter Zufall“.



[73] 3.) Inhaltliche Prüfung der Entscheidung

Der Senat weist die Berufung **aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung** als unbegründet zurück und sieht daher von einer **weiteren** Darstellung der Entscheidungsgründe ab, § 153 Abs. 2 SGG.

Das LSG kann von einer **weiteren** Darstellung der Gründe absehen ... Bis zur [Rn73] hat das LSG noch keine einzige gesetzeskonforme Darstellung von Gründen geliefert.

§ 153 Abs. 2 SGG

*„Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer **weiteren** Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den **Gründen der angefochtenen Entscheidung** als unbegründet zurückweist“.*

Die Richter des Senats übernehmen einfach die Gründe der Entscheidung des SG München. Die „übernommene“ Entscheidung des **Richters Lillig** und der **ehrenamtlichen Richter König und Schulz** der 2. Kammer des Sozialgerichts München ist geprägt von mehreren nachgewiesenen **Rechtsbeugungen** (§ 339 StGB), das sind i.V.m. § 12 StGB **VERBRECHEN**, und von **VERFASSUNGSBRÜCHEN** direkt von Art. 20 Abs. 3 (Missachtung von Recht und Gesetz), Art. 79 Abs. 1 (Verletzung der richterlichen Neutralität), Art. 103 Abs. 1 (Verweigerung von rechtllichem Gehör) und indirekt von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 GG. D.h. die Richter haben damit grundrechtsgleiche Rechte des Klägers verletzt und der Verletzung von Grundrechten des Klägers Vorschub geleistet.

(**SG65**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23065]**, am 30.01.2018 an das LSG gesandt: **LSG26**)

Aus diesen Gründen der angefochtenen Entscheidung weisen die Richter Hr. Dr. Dürschke, Fr. Hentrich, Fr. Dr. Reich-Malter und die ehrenamtlichen Richter Hr. Schärtl und Hr. Grundler die Berufung zurück und sehen von einer weiteren Darstellung ihrer Entscheidungsgründe ab.

Zu Recht hat die Beklagte, wie das SG zutreffend festgestellt hat, die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der Rente vergleichbare Einnahme im Sinne des § 229 Abs. 1 S. 1 SGB V angesehen und entsprechend Beiträge erhoben. Die streitgegenständlichen

----- 15 -----

Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, so dass auch die Klage gegen die zwischenzeitlich ergangenen streitgegenständlichen Änderungsbescheide abzuweisen war.

Sie machen sich also die Verbrechen und Verfassungsbrüche der 2. Kammer des Sozialgerichts zu Eigen. Sie entscheiden **Verbrechen und Verfassungsbrüche sind rechtmäßig**.

Fassung GMG vom 14.11.2003 (BGBl I S. 2190)

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als **der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge)** gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

Satz 1

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...], Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,
4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.

Satz 2

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.

Satz 3

Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.

(2) [...]

Die bisher übliche Methode der **Rechtsbeugung** ist es, den Textteil „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge“ beim Zitieren einfach wegzulassen. Damit die Sparerlöse der Kapitalebensversicherungen an die Stelle von Versorgungsbezügen treten können, müssen Versorgungsbezüge vorher dagewesen sein. Da das Gericht die Existenz der vorher existenten Versorgungsbezüge nicht beweisen kann, macht es **rechtsbeugend** einfach die Versicherungszusage zur Versorgungszusage (siehe [Rn80]).

- [74] a.) Nach **§ 229 Abs. 1 S. 1 SGB V** gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit sie wegen der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, unter anderem Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung (Ziffer 5). Nach S. 3 gilt, **wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt** oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist, ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate.

Diese Passage der **Urteilsbegründung** ist **irrelevant**, denn der Kläger/Berufungskläger hatte keine Versorgungsbezüge, an deren Stelle etwas hätte treten können. Die obige Begründung ([Rn73], dass der Kläger/Berufungskläger Versorgungsbezüge gehabt hätte ist die Wiederholung der **Rechtsbeugung** und des **Verfassungsbruchs** des SG durch den 4. Senat des LSG.

- [75] In Abgrenzung zu rein privaten Versicherungsleistungen, die für Pflichtversicherte der GKV nicht beitragspflichtig sind, sind damit in § 229 Abs. 1 SGB V abschließend die Versorgungsbezüge berücksichtigt, die wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die Stelle von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen treten und daher der gesetzlichen Rente aus Gleichbehandlungsgründen gleichzusetzen sind. Zu den beitragspflichtigen Renten der betrieblichen Altersversorgung gehören grundsätzlich auch alle Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angeschlossenen **Direktversicherung im Sinn des Gesetzes**

zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gezahlt werden und die den Versorgungszweck des Gesetzes erfüllen.

Diese Passage der **Urteilsbegründung** ist **irrelevant**, denn der Kläger/Berufungskläger hatte keine Direktversicherung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Dass dem so ist, hat das Gericht auch feststellen müssen, als es die dafür notwendigen Beweise entsprechend dem Beweisantrag 3, der am 12.11.2019 an das LSG übersandt wurde und der in der mündlichen Verhandlung wiederholt gestellt, verlesen und wörtlich zu Protokoll gegeben wurde, nicht erbringen konnte und hier im schriftlichen Urteil ebenfalls nicht erbringen kann.

(**LSG34: [P-Rn130] – [P-Rn146]**)

(**LSG28**, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23028]**;

LSG32, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23032]**;
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**)

Bezüglich der streitgegenständlichen Lebensversicherung ist der Versicherungszweck der Altersversorgung **offensichtlich zu bejahen**. Die Kapitalauszahlungen sind Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Die streitgegenständlichen Versicherungen des Klägers/Berufungsklägers waren keine Lebensversicherungen, sondern an eine Direktversicherung zwischen Versicherer und Arbeitgeber angeschlossene private Kapitallebensversicherung. Eine Kapitallebensversicherung besteht aus einem Risikoteil, der bei Tod des Versicherten zum Tragen kommt, und einer langfristigen Kapitalansparung über die gesamte Laufzeit. Der behauptete Versicherungszweck ist den dem Gericht zur Verfügung gestellten Kopien der Kapitallebensversicherungen (**SG**: K9.a, K9.b, K9.c, K10; **LSG**: K1.7, K1.8, K1.9, K1.10) nicht zu entnehmen.

Das Gericht „bejaht etwas als offensichtlich“, obwohl es sich offensichtlich mit absolut nichts befasst hat. Die „Offensichtlichkeit“ des behaupteten Versicherungszwecks ist also eine **Lüge** und **Rechtsbeugung** durch den 4. Senat des Bayer. LSG.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**;

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**)

[76] b.) Nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** können auch auf ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen Beiträge erhoben werden, solange der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer bleibt. Voraussetzung hierfür ist, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind. Für das Bestehen einer Versorgungszusage kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Direktversicherung durch eine Eigenleistung des Arbeitgebers mitfinanziert wird oder eine reine Entgeltumwandlung stattfindet. Das BetrAVG umfasst nämlich auch rein arbeitnehmerfinanzierte Zusagen, insbesondere die Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BetrAVG.

Die angebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es nicht. Es gibt nur einen einzigen Beschluss einer Kammer des Ersten Senats unter Vorsitz vom ehemaligen VR und Vizepräsidenten des BVerfG. Alle anderen Beschlüsse zum Thema sind Beschlüsse von jeweils einer Kammer des Ersten Senats (bis auf 1 BvR 1924/07 unter Vorsitz von Kirchhof) zur Nichtannahme der jeweils eingereichten Verfassungsbeschwerde. Ein Nichtannahmebeschluss ist der Beschluss eine Beschwerde gar nicht erst zur Entscheidung anzunehmen, daraus kann keine Entscheidung im Sinn einer Rechtsprechung entstehen, sondern maximal (wenn diese Kammer sich dazu manchmal hat hinreißen lassen) eine Begründung der Nichtannahme.

Diese Passage der **Urteilsbegründung** gründet also auf dem reinen Nichts, sie ist **Rechtsbeugung**.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**)

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht**)

Die zweimalige Bastelei am BetrAVG unter der Regierung Schröder diene vor allem der geplanten Schwächung der gesetzlichen Rente und der Vorbereitung des hier streitgegenständlichen Betrugs der gesetzl. Krankenkassen.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG**

----- 16 -----

[77] c.) Auch die Tatsache, dass es sich bei den streitgegenständlichen **Kapitalauszahlungen** um Einmalzahlungen handelt, ändert an dieser **Einschätzung** nichts. Sie gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen nach § 229 Abs. 1 SGB V. Durch Art. 1 Nr. 143 des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003 (Bundesgesetzblatt I S. 2190) ist in § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch den Gesetzgeber durch Einfügung des Satzteilens „oder ... zugesagt worden“ geregelt worden, dass ab diesem Zeitpunkt auch alle **Versorgungsbezüge** zur Beitragsbemessung herangezogen werden können, die von vornherein oder jedenfalls vor dem Versicherungsfall als nicht wiederkehrende, also auch als einmalige, Leistung vereinbart worden sind. Nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung waren Versorgungsleistungen, die von Beginn an als einmalige Zahlungen vereinbart worden waren, nicht beitragspflichtig.

Die angeblichen Kapitalauszahlungen waren nichts weiter als die Umbuchung der über die Laufzeit der Versicherung angesparten Sparerlöse vom Konto des Versicherten beim Versicherer auf ein Konto des Versicherten bei einer Bank. Auch durch fortlaufende Wiederholung der Lüge durch die Beklagte und die Sozialgerichte werden daraus keine Versorgungsbezüge.

Das Gericht kommt zu einer „Einschätzung“ ohne dem Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG auch nur ansatzweise gefolgt zu sein. Die resultierende „**Einschätzung**“ **ist also ein Fazit des ignoranten Nichtstuns** und **Rechtsbeugung** durch den 4. Senat des Bayer. LSG.

[78] Das BVerfG hat in seinen Grundsatzentscheidungen vom 07.04.2008 (1 BvR 1924/07) und vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) die Einbeziehung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Form nicht wiederkehrender Leistungen zur Beitragspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der umfassenden Grundrechtsprüfung nicht beanstandet, sondern sogar ausdrücklich gebilligt. Der Gesetzgeber durfte nämlich die bisherige Privilegierung der Bezieher nicht wiederkehrender Versorgungsleistungen beseitigen, „deren Besserstellung gegenüber den Beziehern laufender Versorgungsleistungen ohnedies verfassungsrechtlich problematisch war.“ Es können „kein wesentlicher materieller Unterschied bezüglich der beschäftigungsbezogenen Einnahme zwischen laufend gezahlten Versorgungsbezügen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen identischen Ursprungs und gleicher Zwecksetzung, insbesondere einmaligen Kapitalleistungen aus Direktversicherungen, festgestellt werden“ (Beschluss vom 07.04.2008). Das BVerfG hat damit die alte Rechtslage als Verfassungsrechtlich problematisch angesehen.

Es gibt keine Grundsatzentscheidungen des BVerfG ausfolgenden Gründen:

- 1) Sämtliche Verfassungsbeschwerden zum Thema wurden vom Ersten Senats „bearbeitet“; dieser ist nach Gesetzeslage nicht dafür zuständig.
- 2) Die Geschäftsplanung des Ersten Senats ist spätestens seit 2002 gesetzeswidrig
- 3) Entscheidungen von Kammern ergeben grundsätzlich keine Grundsatzentscheidungen, dafür bräuchte es die Entscheidung eines ganzen Senats
- 4) Bis auf eine Ausnahme (1 BvR 1660/08) sind alle weiteren „Entscheidungen“ der Kammer Nichtannahmebeschlüsse, also Beschlüsse keine Entscheidung zu fällen. (s.o. [Rn76])
- 5) Die Wiederholung von rechtsbeugenden Behauptungen des BSG (angefangen mit dem ersten rechtsbeugenden BSG-Urteil B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006) durch die Kammer des Ersten Senats sind keine Grundsatzentscheidungen, sondern Rechtsbeugungen und diverse Verfassungsbrüche durch die Verfassungsrichter

Diese Passage der **Urteilsbegründung** ist also hohles unkonkretes Gerede (**Lüge**) und **Rechtsbeugung**.

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**

[79] d.) Auch wird das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) in Form des Rückwirkungsverbots nicht verletzt. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 07.04.2008 (a.a.O.) entschieden, dass die gesetzliche Neuregelung nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt. Danach handele es sich nicht um eine verfassungsrechtlich nicht zulässige echte Rückwirkung, sondern um eine unechte Rückwirkung des Gesetzes, da die Regelung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V erst mit Wirkung für die Zukunft in das öffentlich-rechtliche Krankenversicherungsverhältnis eingreift und das

----- 17 -----

schutzwürdige Bestandsinteresse des Einzelnen das Gemeinwohlinteresse nicht überwiegt. Auch Übergangsregelungen seien hier nicht geboten.

Diese Passage der **Urteilsbegründung** ist die Fortsetzung des hohlen unkonkreten Geredes (**Lüge**) und **Rechtsbeugung**.

(Referenzen wie oben)

Zu [Rn73] – [Rn80]: Die vollständige Argumentation des Klägers/Berufungsklägers ist im Detail beschrieben und mit allen erforderlichen Beweisen versehen. Keine der in nachfolgenden Dokumenten enthaltenen Aussagen ist nicht auch **gerichtsfest bewiesen** (was natürlich Gerichte voraussetzt, die nach „Recht und Gesetz“ (Art. 20 (3) GG) entscheiden:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht mit Zusammenfassungen der nachfolgenden Dokumente
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht



[80] e.) Zuletzt ergibt sich auch aus dem „Beweisantrag Nr. 3“ keine andere Bewertung. Die dem Kläger gewährten Kapitaleistungen sind – wie vom SG richtig dargestellt – mit Gewissheit als Versorgungsbezüge zu qualifizieren. **Der Arbeitgeber hat bezüglich jedes Versicherungsvertrags eine Versicherungszusage mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht gemacht. Es handelt sich um zusätzliche Regelungen durch den Arbeitgeber, einer Änderung des Arbeitsvertrages bedurfte es nicht. Die Versorgungszusage des Arbeitgebers liegt vor.** Auch ist in der Versicherungszusage ausgeführt, dass die Beiträge für die Versicherung von dem Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt

werden. Dem Beweisantrag war daher nicht zu folgen (vgl. hierzu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, § 103 Rn. 8 m.w.N.).

Die **Rechtsbeugung in nachvollziehbaren 4 Schritten** durch das LSG läuft wie folgt ab:

1. Man reißt „im Geiste“ aus jedem Versicherungsvertrag jeweils die erste Seite heraus und macht sie zu einer separaten Versicherungszusage (in der mündlichen Verhandlung waren die drei Verträge noch nicht „zerrissen“ ([P-Rn50] → [Rn28])
2. Man behauptet, dass diese „im Geiste“ heraus gerissenen Seiten eigentlich **zusätzliche Regelungen durch den Arbeitgeber** waren (zusätzlich zum Versicherungsvertrag) ([Rn28])
3. Da nicht beweisbar ist, dass diese zusätzlichen Regelungen in den dem Gericht vorliegenden Arbeitsverträgen „angekommen sind“, behauptet man einfach, dessen **bedurfte es nicht**. ([Rn28])
4. Und jetzt wird einfach nur noch behauptet, mit diesen „im Geiste“ heraus gerissenen Seiten liegt **die Versorgungszusage des Arbeitgebers vor**. (Versicherungszusage → Versorgungszusage)

Mit Punkt 3 beschließt das Gericht ganz nebenbei, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) interessiert uns Sozialrechtler nicht; wie wir schon mitgeteilt haben, machen wir ohnehin was wir wollen.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_102])

[81] Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG zum 01.01.2020 ein Freibetrag für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingeführt worden ist, der auch zu einer Entlastung des Klägers von Beiträgen führt.

Soll das der Trostpreis für die **rechtsbeugende** Unterstellung von Betriebsrenten sein?

[82] Die übrigen Ausführungen des Klägers in seiner in der mündlichen Verhandlung verlesenen und übergebenen Erklärung und sein weiterer Vortrag sind für die vorliegende Entscheidung ohne Belang.

Da die Erklärung ganz und gar nicht ohne Belang war ([P-Rn133] – [P-Rn145]), mussten sie zu belanglosen Aussagen gekürzt werden ([Rn50] – [Rn55], [Rn57]) (das Gericht kann auf keinen Fall so etwas in das Protokoll bringen).

[83] Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

[84] **Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht**, da die Rechtssache wegen der **bereits ergangenen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG** keine **grundsätzliche Bedeutung** hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) und auch **nicht von einer Entscheidung** des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder **des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht** (§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

6 Lügen in einem Satz

Revision § 160 (2) SGG

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung hat oder**
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts **abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder**
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

1. „Gründe für die Zulassung bestehen nicht“: es ist sogar nicht nur eine Bedingung erfüllt (was für die Zulassung der Revision ausreichend wäre), es sind alle Punkte erfüllt

2. „wegen der bereits ergangenen Rechtsprechung des BVerfG“: Es gibt keine bereits ergangene Rechtsprechung des BVerfG. Es gibt nur Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden, mit einer Ausnahme, dem Beschluss 1 BvR 1660/08 bzgl. der Nichtverbeitragbarkeit von Sparanteilen aus den Kapitallebensversicherungen, wenn der Arbeitgeber nicht mehr der rechtswidrig behauptete Versicherungsnehmer sein konnte, weil er insolvent war.

Im Übrigen sind sämtliche Entscheidungen zu diesem Thema rechtsungültig, weil nach Gesetzeslage der Zweite Senat für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden zuständig ist.

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht**
3. „wegen der bereits ergangenen Rechtsprechung des BSG“: Die sogenannte Rechtsprechung des BSG zu diesem Thema begann mit den rechtsbeugenden Urteil B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006. Darauf aufsetzend wurde ein selbstreferentielles Unrechtssystem bis heute ständig „weiterentwickelt“. Die sog. Rechtsprechung ist rechtsbeugend und verfassungswidriges „Richterrecht“
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**
4. „hat keine grundsätzliche Bedeutung“: die einerseits selbstreferentielle, auf Richterrecht beruhende, rechtsbeugende und verfassungswidrige „Recht“sprechung aller mit Beitragsrecht befasster Kammern der SG, Senate der LSG und des 12. Senats des BSG und andererseits der dadurch „abgesicherte“ Betrug an ca. 6 Millionen Betrogene durch Verbeitragung ihres Privatvermögens **und** der dadurch erzeugte Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hat sehr wohl eine grundsätzliche Bedeutung; insbesondere für die Existenz oder Nichtmehr-Existenz unseres demokratischen Rechtsstaats.
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180629-20180806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht**
5. „nicht von einer Entscheidung des BVerfG abweicht“: Die Entscheidung weicht sehr wohl von dem einzigen Beschluss des BVerfG 1660/08 ab, denn in dessen Begründung ist beschrieben, welche 3 Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Betriebsrente nach BetrAVG vorliegt

(LSG34 [P-Rn133] – [P-Rn145]; LSG39 [Rn55], [Rn82])

LSG32 <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23032]**

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach)**

6. „Die Rechtssache nicht auf dieser Abweichung beruht“: Sie beruht exakt auf dieser Abweichung. Da das Gericht sich außerstande sah, das Vorliegen aller drei (Und-Verknüpfung) vom BVerfG geforderten Bedingungen für das Vorliegen von Betriebsrenten zu beweisen, hat es in einer in 4 nachvollziehbaren Schritten gebastelten Rechtsbeugung aus (mit Randbedingungen versehen, wie z.B. finanzielle Leistung) Versicherungszusagen des Arbeitgebers einfach Versorgungszusagen gemacht

(**LSG39 [Rn80]**)

Alle drei Bedingungen für die Zulassung der Revision nach § 160 (2) SGG sind erfüllt. Das Verweigern der Revision ist **Rechtsbeugung**.

----- 18 -----

[85] **Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

I. Rechtsmittelbelehrung

- [86] Diese Entscheidung kann **nur dann mit der Revision** angefochten werden, wenn sie **nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen** wird. Zu diesem Zweck kann die **Nichtzulassung der Revision** durch das Landessozialgericht mit der **Beschwerde** angefochten werden.

Die in jedem Fall erforderliche Zulassung durch das BSG ist eine **Lüge**. Sie muss zugelassen werden, wenn eine der drei Bedingungen § 160 Abs. 2 vorliegen und die Gründe für die Nichtzulassung der Revision durch das LSG **Lügen** sind.

Und wenn dann noch gezeigt werden kann, dass das ganze Urteil wegen massiver Rechtsverstöße (für massive Rechtsverstöße ist nicht das BSG zuständig, sondern der Strafrichter) rechtlich unwirksam ist, dann ist auch das Aussprechen der **Nichtzulassung der Revision rechtlich unwirksam**.

(**LSG39 [Rn84]**)

- [87] Die **Beschwerde** ist von einem **bei dem Bundessozialgericht zugelassenen** Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Bedingung für einen Prozessbevollmächtigten ist nicht, dass er **bei dem BSG zugelassen ist (BUB)**, sondern dass er die Bedingungen des § 73 SGG erfüllt.

- [88] Die **Beschwerde** in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

- [88a] Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

[88b] Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

[89] Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

[90] Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversi-

----- 19 -----

cherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

[91] Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

[92] In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

[93] Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und **128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)** nicht und eine Verletzung des **§ 103 SGG** nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne **hinreichende Begründung** nicht gefolgt ist.

[94] **II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

[...]

[hier weggelassen, da ohne Relevanz](#)

[95] **III. Ergänzende Hinweise**

[96] Der **Beschwerdeschrift** und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Dürschke

Hentrich

Dr. Reich-Malter

Rechtsbruch: das Urteil ist von den Ehrenamtlichen Richtern nicht gezeichnet. Sie haben mit den gleichen Rechten für das Urteil gestimmt, also haben sie es ebenfalls abzuzeichnen.

§ 12 bis § 23 SGG, insb. **§ 19 (1) SGG**: „Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie ein Berufsrichter aus.“ Daraus folgt selbstverständlich auch, dass er die gleichen Pflichten hat.

Die übermittelte Abschrift des Urteils des Bayer. LSG ist rechtsungültig; es gibt kein gesetzeskonformes Urteil.

(**LSG36**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_K-LG_23036]**)

<< Stempel Bayer.
Landessozialgericht>>

Die „beglaubigte Abschrift“ ist nicht beglaubigt, also **rechtsungültig**.

Der Kläger/Berufungskläger hat mit Schreiben vom 24.02.2020 eine beglaubigte Kopie des Urteils erbeten mit den Worten (**LSG37**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_K-LG_23037]**):

„Diese Abschrift ist nicht unterschrieben und durch keine Person beglaubigt; sie ist also rechtlich unwirksam. Ich bitte das Gericht mir eine rechtlich wirksam beglaubigte Abschrift des Urteils zu senden.“

Darauf hat das Bayer. LSG am 02.03.2020 geantwortet (**LSG38**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_K-LG_23038]**):

„Eine Berichtigung von Amts wegen erfolgt nicht. Hinsichtlich der Zustellung von Urteilen wird auf § 137 SGG verwiesen. Zugestellt wird eine beglaubigte Abschrift (§ 63 Abs. 2 S. 1 SGG i.V.m. § 169 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Beglaubigung ist auch in maschineller Form möglich und bedarf keiner Unterschrift (zum Ganzen: § 63 Abs. 2 SGG, § 169 Abs. 3 ZPO).“

§ 134 (1) SGG

„Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben“.

Da die übersandte Abschrift keine Unterschrift des Vorsitzenden trägt, ist es keine Kopie eines Urteils in Papierform, sondern eines Urteils in elektronischer Form.

§ 137 SGG

Die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 65a Abs. 3) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 65b Abs. 4 erteilt werden.

Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 65a Abs. 3) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe des Gerichtssiegels, die Telekopie zur Erteilung eines Auszugs zusätzlich die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu enthalten.

Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.

Die Regelungen über die Zustellung sind hier nicht von Belang.